



B E S C H L U S S V O R L A G E

Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau

Beschluss zur Ergänzung von Erteilungsvoraussetzungen zur Ausgabe des Sozialpasses

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Abstimmung			
			anwesend	ja	nein	enthalten
Verwaltungs- und Finanzausschuss	11.08.2016	Vorberatung				
Sozialausschuss	15.08.2016	Vorberatung				
Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau	25.08.2016	Entscheidung				

Gesetzliche Grundlage:	§ 2 Abs. 1 und § 28 Abs. 2 SächsGemO
Bereits gefasste Beschlüsse	SR 073/2016
Aufzuhebende Beschlüsse	keine

Finanzielle Auswirkungen / Deckungsnachweis:

Veranschlagt unter HH-Stelle/ Produktkonto	
Bezeichnung der HH-Stelle/ Produktkonto	

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtbetrag	aktuelles HH-Jahr	Folgejahre jährlich
Aufwendungen		300	300
zuzügl. Abschreibungsaufwand			
zuzügl. geschätztem Bewirt- schaftungsaufwand			
Erträge			

gezeichnet
 Mauermann
 Hauptdezernent

Begründung:

Mit Beschluss Nr. 073/2016 hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau in seiner Sitzung am 26.05.2016 die Einführung eines Sozialpasses beschlossen.

In Nr. 1 Satz 5 des Beschlusstextes wird der Kreis der Berechtigten abschließend beschrieben. Aus der Sicht der Verwaltung kann die Benachteiligung anderer sozial schwacher Personen, die dazu den Nachweis mit Bescheiden auf Grundlage anderer Rechtsvorschriften führen können, nicht ausgeschlossen werden. Die Verwaltung schlägt deshalb vor, als Anspruchsgrundlage auch

- wiederkehrende Leistungen nach Wohngeldgesetz und
- wiederkehrende Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz und
- wiederkehrende Zahlung von Kinderzuschlägen nach Bundeskindergeldgesetz

aufzunehmen.

Darüber hinaus sollte eine Öffnungsklausel für den Beteiligtenkreis eingeführt werden, der zwar keine Leistungen auf Grundlage der genannten Rechtsvorschriften erhält, aber bei dem nachweislich ein Härtefall vorliegt. Nur in diesen Ausnahmefällen prüft die ausgebende Stelle unmittelbar das Vorliegen der Erteilungsvoraussetzungen.

Der Beschluss Nr. 073/2016 enthält folgende Undeutlichkeit zwischen den Sätzen 7 und 8:

Satz 7: Im Sozialpass werden die berechtigten Familienmitglieder bzw. Haushaltszugehörigen eingetragen.

Satz 8: Es soll nicht nur ein Sozialpass für eine Bedarfsgemeinschaft ausgestellt werden, sondern für jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft ein eigenständiger Pass.

Zur Aufklärung dieser Undeutlichkeit sollte der Stadtrat eine klärende Interpretation für die Verwaltung beschließen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau nimmt Bezug auf Beschluss Nr. 073/2016 und beschließt folgende Ergänzungen / Änderungen:

Zu Nr. 1 Satz 5

Der Sozialpass wird auch dann ausgegeben, wenn

- wiederkehrende Leistungen nach Wohngeldgesetz oder
- wiederkehrende Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz oder
- wiederkehrende Zahlungen von Kindergeldzuschlägen nach Bundeskindergeldgesetz bezogen werden oder
- die ausgebende Stelle feststellt, dass ein Härtefall vorliegt.

Zu Nr. 1 Satz 7 und 8

Die Undeutlichkeit zwischen den Sätzen 7 und 8 wird dahingehend richtig gestellt, dass ein eigenständiger Sozialpass für jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft von der Stadtverwaltung Zittau ausgestellt wird und vor diesem Hintergrund der Satz 7 gegenstandslos ist.